

AVR-Caritas

Optionen und Handlungspflichten in der Krise

Teil 2

Online-Seminar

Montag, 16. Oktober 2023

Gliederung

1. Rechte und Pflichten beim eingetragenen Verein
2. Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
3. Ermittlung der Überschuldung
4. Sanierung und übertragende Sanierung
5. Das Insolvenzplanverfahren
6. „Appendix:“ Haftungsrisiken der Organe

Der eingetragene Verein

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Insolvenzantragspflicht

- Rechtsgrundlage
 - Nicht nach § 15a InsO
 - Aber nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB
- Verpflichteter
 - Vorstand
 - Ehrenamtlicher Vorstand

■ Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
- Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
- Überschuldung, § 19 InsO

■ Frist

- Keine explizite Frist
- Aber unverzüglich
- Einzelheiten streitig

Der eingetragene Verein

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Haftung

- Gesamtschuldnerische **Haftung** der Vorstandsmitglieder bei verzögerter Antragsstellung, § 42 BGB
 - Verschulden vom Geschädigten zu beweisen
 - Schadensersatzpflichtig gegenüber **dem Verein** und **den Gläubigern**
 - Besonderheit bei **ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern**
 - Definition „ehrenamtliche Vorstandsmitglieder“
 - » Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder oder
 - » Vergütung von nicht mehr als EUR 500 p.a.
 - Umfang der Haftung
 - » Gegenüber dem Verein und Vereinsmitgliedern bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - » Bei Haftung **gegenüber Dritten** im Innenverhältnis: Anspruch auf **Freistellung** gegenüber dem Verein
 - Möglicherweise wertloser Freistellungsanspruch
 - D&O-Versicherung (Versicherungsumfang beachten)

Zahlungsunfähigkeit

Prof. Dr. Th. Kaiser

- „Allgemeiner“ Eröffnungsgrund, § 17 Abs. 1 InsO
- **Legaldefinition:**
 - „... ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die **fälligen Zahlungsverpflichtungen** zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO).“
- Zahlungsunfähigkeit ist abzugrenzen von
 - Zahlungseinstellung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO) und
 - Zahlungsstockung
- Konkretisierung durch BGH (Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04)
 - Liquiditätslücke > 10 %
 - Die nicht innerhalb von 3 Wochen geschlossen werden kann
 - Konsequenzen
 - Liquiditätslücke < 11 % unschädlich („Bugwelle“) – str.!
 - „Weitere“ Frist von 3 Wochen

Zahlungsunfähigkeit

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

- Vgl. IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“
- 1. Schritt: **Liquiditätsstatus** (keine Liquiditätsbilanz)
 - **Liquide** Mittel (Aktivseite) - sog. **Aktiva I**
 - Bankguthaben
 - freie Kreditlinien
 - Kassenbestände
 - **Fällige** Verbindlichkeiten (Passivseite) – sog. **Passiva I**
 - Fälligkeit einer Verbindlichkeit
 - » Grundsätzlich gegeben, § 271 Abs. 1 BGB
 - » Nicht bei **gestundeten** Verbindlichkeiten
 - » Streitige Forderungen problematisch und höchst streitig
 - Ernsthaftes Einfordern erforderlich?
 - » Gläubiger muss Zahlung verlangen
 - » Wird durch Übersenden der Rechnung regelmäßig zum Ausdruck gebracht, BGH, Beschl. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07

Zahlungsunfähigkeit

Prof. Dr. Th. Kaiser

- 2. Schritt: **Finanzplanung**
 - Integrierte Finanzplanung (Erfolgs-, Bilanz- **und** Liquiditätsplanung) – Ausnahmen bei „KMU“?
 - Planungshorizont
 - Jedenfalls 3 Wochen nach BGH
 - Grundsätzlich abhängig von der Art des Geschäftsbetriebs
 - Inhalt der Planung
 - Im Planungszeitraum erwartete Zahlungszuflüsse (sog. **Aktiva II**)
 - Erfassung auch der im Planungszeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. „**Passiva II**“)?
 - » „... werden im Rahmen einer Liquiditätsbilanz (...) in Beziehung gesetzt **zu den an demselben Stichtag** fälligen und eingeforderten **Verbindlichkeiten** ...“ BGH, Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04
 - » Klarstellung durch Urt. v. 19.12.2017 – II ZR 88/16, Rn. 41 „... innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag **fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten** des Schuldners bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (...) zu berücksichtigen (...).“

Zahlungsunfähigkeit

Prof. Dr. Th. Kaiser

- Ermittlung der Liquiditätslücke (**Beispiel**)

Annahmen:

Liquide Mittel TEUR 80, fällige Verbindlichkeiten TEUR 100, Zufluss im Planungszeitraum TEUR 100, Abfluss im Planungszeitraum TEUR 90

Methode 1:

L-Status: $80/100 \cdot 100 = -20 \%$

F-Planung: $100/90 \cdot 100 = \underline{+111 \%}$

Liquidität: $88,8 \%$

Liquiditätslücke: **11,2 %**

Methode 2:

Liquidität: $80 + 100 = 180$

Abflüsse: $100 + 90 = 190$

Liquidität: $180/190 \cdot 100 = 94,7 \%$

Liquiditätslücke: **5,3 %**

Zahlungsunfähigkeit

Prof. Dr. Th. Kaiser

		Status							
		30.06.		Woche 1	Woche 2	Woche 3		Summen	
Liquidität									
	Abfangsbestand	1.000 €		1.000 €	600 €	350 €			
	Zufluß			250 €	500 €	1.000 €		1.750 €	
	Abfluss			650 €	750 €	1.000 €		2.400 €	
	Endbestand	1.000 €		600 €	350 €	350 €			
Fällige Verbindlichkeiten									
	Anfangsbestand	2.500 €		2.500 €	2.150 €	1.900 €			
	Tilgung			650 €	750 €	1.000 €		2.400 €	
	Zugang			300 €	500 €	- €		800 €	
	Endbestand	2.500 €		2.150 €	1.900 €	900 €			
Schuldendeckung									
	- BGH	40%					Schulden-	Liquiditätslücke	
	- IDW	40%					deckung	relativ	absolut
Liquiditätslücke				BGH	EB+Zufluss	2.750 €			
	- BGH	60%			Fällige Verb.	3.300 €	83%	17% -	550 €
	- IDW	60%		IDW	Liquidität EB	350 €			
					Fällige Verb.	900 €	39%	61%	550 €

Überschuldung

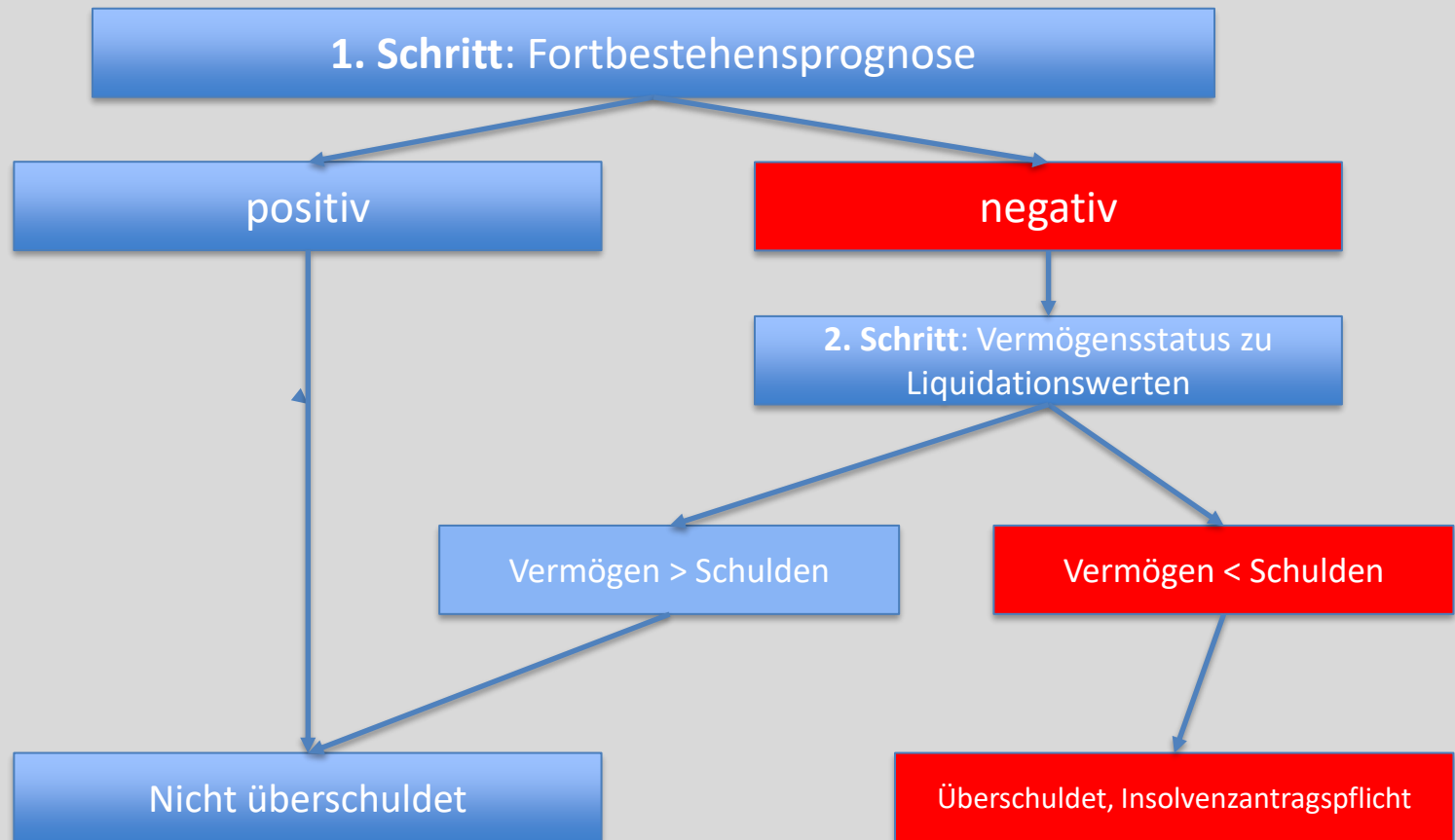
Prof. Dr. Th. Kaiser

- § 19 InsO – **heutige** Fassung
 - **Legaldefinition:**

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn**, die **Fortführung** des Unternehmens ist nach den Umständen **überwiegend wahrscheinlich** (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO).“
 - Geändert durch Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 18.10.2008
 - **Begründung:** wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein Unternehmen am Markt bestehen kann, ist ein Insolvenzverfahren nicht erforderlich
 - Ursprünglich **befristete** Geltung, seit 05.12.2012 entfristet
 - Konsequenz: 2-stufige Prüfung
 - 1. Stufe/Schritt: Fortbestehensprognose
 - 2. Stufe/Schritt: Überschuldungsstatus
 - Zukunft des Insolvenzgrundes insgesamt ungewiss (Abschaffung?)

Überschuldung

Prof. Dr. Th. Kaiser



1. Stufe: Fortbestehensprognose

- Inhalt: **Zahlungsfähigkeits**prognose
- Voraussetzungen
 - Finanzplan (integriert, Bilanz-, GuV- und Liquiditätsplanung)
 - Fortführungswille (etwa BGH, Beschl. v. 09.10.2006 – II ZR 303/05)
 - **Prognosezeitraum:**
 - Bislang: laufendes und folgendes Geschäftsjahr
 - SanInsFoG (2021): „die nächsten **12 Monate**“ → fix!
 - Aktuelle Regelung: 4 Monate – überholt
- Ergebnis der Prognose:
 - Positiv, wenn Fortführung **überwiegend** wahrscheinlich
 - Wahrscheinlichkeit $x > 50 \%$
 - Wahrscheinlichkeit $x > 75 \%$
 - Negativ immer bei **drohender Zahlungsunfähigkeit**, § 18 InsO!

2. Stufe: „Vermögensvergleich“

- Aktivseite:
 - Vermögen, das in der Insolvenz „**zu Geld**“ gemacht werden kann (aber auch nur das!)
 - Ansatz unabhängig von der **Aktivierbarkeit** in der Handelsbilanz
 - selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, etc.)
 - Firmen- oder Geschäftswert
 - Bewertet zu Liquidationswerten (da Fortbestehensprognose negativ)
- Passivseite
 - **Sämtliche** Verbindlichkeiten
 - Auch gestundete Verbindlichkeiten
 - Auch nicht fällige Verbindlichkeiten
 - Grundsätzlich auch streitige Verbindlichkeiten
 - Bewertet zum Rückzahlungsbetrag
 - Kosten der Abwicklung (str.)

Überschuldung

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Fortbestehensprognose

- Abzugrenzen von der **Fortführungs**prognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Going Concern), vgl. insbesondere BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14

- Wortlaut:

„§ 252 HGB:

Abs. 1: Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

Nr. 1: ...

*Nr. 2: Bei der Bewertung ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“*

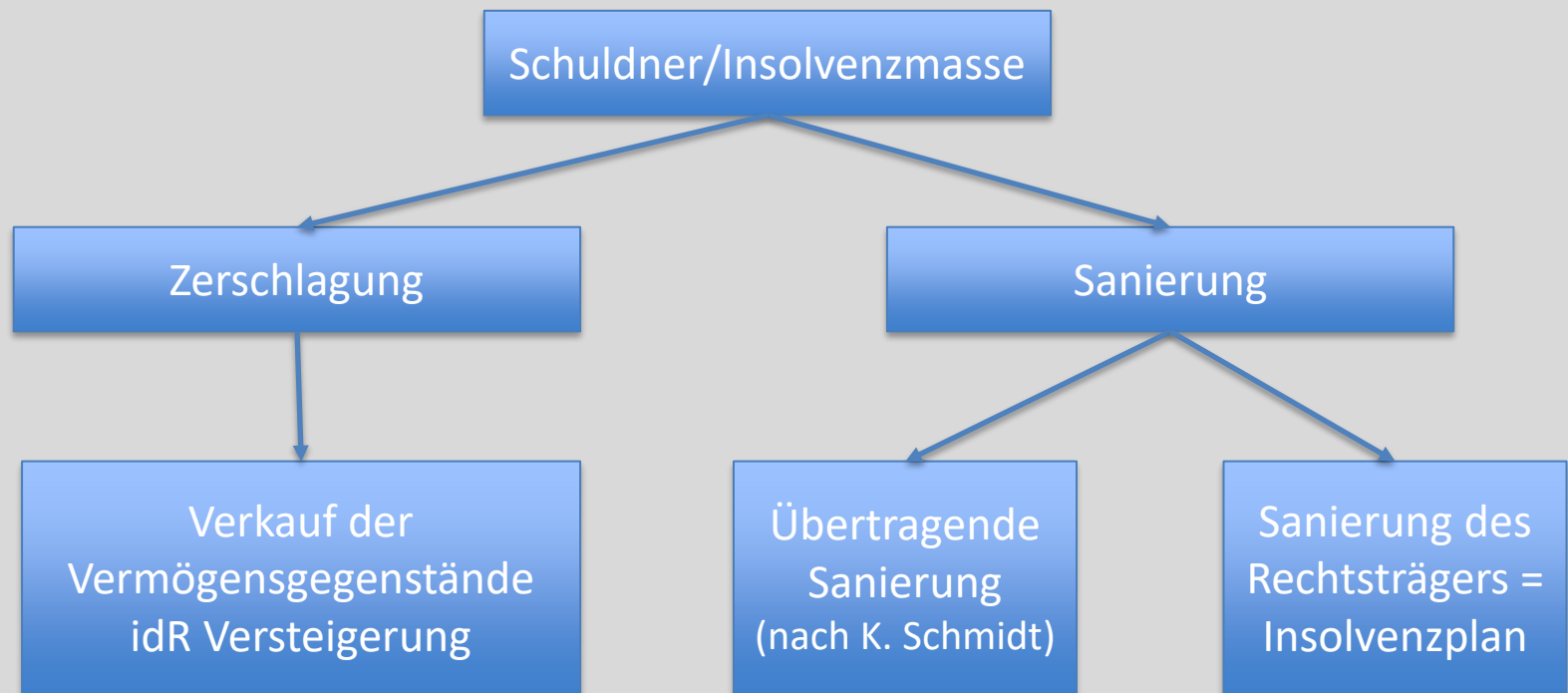
- Inhalt

- Betrifft Unternehmen**stätigkeit** (nicht Rechtsträger wie bei § 19 InsO)
- Annahme der Unternehmensfortführung gilt als gesetzliche Regelvermutung
- Entfällt nur bei entgegenstehenden **Gegebenheiten** (tatsächlich, rechtlich)
- Bei Zweifeln haben gesetzliche Vertreter Untersuchungen zur Unternehmensfortführung (Fortführungsprognose) anzustellen (≠ insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose)

Übertragende Sanierung

Prof. Dr. Th. Kaiser

Verwertung der Insolvenzmasse



Erhalt des Betriebes **Erhalt des Rechtsträgers**

Übertragende Sanierung

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Die übertragende Sanierung

- „Erfinder:“ Karsten Schmidt, ZIP 1980, 328ff., 337
- **Definition:** Erwerb des Unternehmens oder Teile davon durch eine neu gegründete Gesellschaft mit Anlage- und Umlaufvermögen zum Zerschlagungswert aus der Insolvenzmasse
- Vorteile
 - kostengünstig
 - schnell
- Folge:
 - Unternehmen als Inbegriff von Sachen, Rechten und sonstigen Vermögenswerten vom zugehörigen **Unternehmensträger** gelöst
 - Trennung von **Aktiva** und **Passiva**
 - Verbindlichkeiten verbleiben beim insolventen Rechtsträger
 - Aktiva werden auf neuen Rechtsträger überführt
 - Insolvente Gesellschaft wird zur Löschung gebracht

Übertragende Sanierung

Prof. Dr. Th. Kaiser

- Haftung für Altverbindlichkeiten
 - Grundsätzlich keine Haftung, nur bei besonderem Haftungsgrund
 - § 25 HGB – Firmenfortführung (lt. BGH nicht)
 - § 613a BGB – „Arbeitsverhältnisse“ – vgl. nachfolgende Ausführungen Dr. Vogel
 - **Voraussetzung:** Verkauf **nach** Insolvenzeröffnung
- Kundendaten
 - Voraussetzung: Erlaubnistatbestand, Art. 4, Art. 6 DSGVO
 - Unproblematisch bei Übernahme von Vertragsverhältnissen
 - Problematisch bei sonstigen personenbezogenen Daten
- Zustimmung der **Gläubigerversammlung**, §§ 160, 162f. InsO
 - „besonders bedeutsame Rechtshandlung“, 160 InsO
 - Verkauf ohne Zustimmung nicht unwirksam – ggf. Schadensersatzpflicht
- Form
 - Grundsätzlich **privatschriftlich**, kein Fall des § 311b Abs. 3 BGB
 - Ausnahme: formbedürftige Verträge (z.B. Grundstücke)

Der Insolvenzplan

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Insolvenzplan, §§ 217ff. InsO**
 - Ziel: Sanierung des **Rechtsträgers**
 - Initiativrecht, § 218 InsO
 - Schuldner
 - Insolvenzverwalter
 - Aus eigenem „Antrieb“
 - Im Auftrag der Gläubiger, § 218 Abs. 2 InsO
 - Zeitpunkt der Vorlage des Plans
 - Mit Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, § 218 Abs. 1 Satz 2 InsO = sog. „**pre-packed plan**“ (faktisch unmöglich)
 - IdR. im laufenden Verfahren bis zum Schlusstermin

Der Insolvenzplan

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Aufbau/Gliederung des Insolvenzplans, § 219 InsO**
 - **Darstellender Teil, § 220 InsO**
 - Betroffene und beabsichtigte „Maßnahmen,“ § 220 Abs. 1 InsO
 - Alle sonstigen Angaben zu Grundlagen und Auswirkungen, die für die Entscheidung der Beteiligten maßgeblich sind, § 220 Abs. 2 InsO
 - Anlagen
 - Umfang?!?
 - **Gestaltender Teil, § 221 InsO**
 - Eingriff in Rechte der Beteiligten
 - Bildung von (Gläubiger-)Gruppen, § 222 InsO
 - Wirkung

Der Insolvenzplan

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Ablauf** des Insolvenzplanverfahrens
 - **Vorlage** des Plans
 - **Prüfung** durch das **Gericht**, § 231 InsO
 - Umfang, § 231 Abs. 1 InsO
 - Frist: 2 Wochen ab Vorlage des Plans
 - Stellungnahme gem. § 232 InsO
 - Gläubigerausschuss, ggf. Schuldner/Insolvenzverwalter
 - Frist: 2 Wochen
 - Niederlegung, § 234 InsO
 - Erörterungs- und Abstimmungstermin (1 Monat ab Niederlegung)
 - Gerichtliche Bestätigung des Plans, § 248 InsO
 - Voraussetzung: Annahme des Plans, § 248 Abs. 1 InsO
 - Bekanntgabe, § 252 InsO
 - Rechtsmittel, § 253 InsO = sofortige Beschwerde
 - Aufhebung des Insolvenzverfahrens, § 258 InsO
 - Dauer: ca. 6 Monate **ab Vorlage** des Plans

Haftung

Prof. Dr. Th. Kaiser

▪ Pflichten des Geschäftsführers in der Krise

- Verlustanzeige gem. § 49 Abs. 3 GmbHG – hälftiges Stammkapital aufgebraucht
- Sanierungspflicht
- Ggf. Reduzierung der Bezüge (BGH, Urt. v. 13.07.1992 – II ZR 269/91)
- Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Einbehaltung von Abzugssteuern (Lohnsteuer, Umsatzsteuer)
- Ggf. **Insolvenzantrag** gem. § 15a InsO, § 42 BGB

▪ Sanktionen

- Haftung
 - § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 266a StGB – Sozialversicherungsbeiträge
 - §§ 69, 34 AO - Haftung für nicht abgeführte Lohnsteuer
 - § 823 Abs. 2 iVm. § 15b InsO bei verspäteter Insolvenzantragsstellung
- Strafbarkeit
 - § 15a Abs. 4 InsO - Insolvenzverschleppung
 - § 84 GmbHG – Unterlassene Verlustanzeige (Owi)
 - § 266a StGB – Nichtabführen von Sozialabgaben
 - §§ 283 StGB – Insolvenzstraftaten (Bankrott, Gläubigerbegünstigung, etc.)
 - §§ 266, 246 StGB – Untreue, Unterschlagung

- **Faktische Geschäftsführung**

- Definition (BGH, ZIP, 2000, 1390ff. 1391:

„... wer **intern** als **auch** nach außen anstelle des rechtlichen Geschäftsführers **mit Einverständnis** der Gesellschafter tatsächlich das Sagen hat und eine gegenüber dem formellen Geschäftsführer **überragende Stellung** einnimmt.“

- Überragende Stellung (BayOLG, NJW 1997, 1936)

- Bestimmung der Unternehmenspolitik
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Gestaltung von Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern
 - Verhandlung mit Kreditgebern
 - Bestimmung der Gehaltshöhe
 - Entscheidung über Steuerangelegenheiten
 - Steuerung der Buchhaltung

Haftung

Prof. Dr. Th. Kaiser

Formen/Fälle der Haftung

Innenhaftung

Gesellschaft → Organ

Fälle:

- Allgem. Haftung des Geschäftsführers, § 43 GmbHG
- Zahlungen nach Insolvenzreife, § 15b InsO

Außenhaftung

Gläubiger → Organ

- Vertragshaftung
- Vertrauenshaftung
- Deliktshaftung
- Vermögensvermischung
- Missbrauch

- **Allgemeine Geschäftsführerhaftung, § 43 GmbHG**
 - Verstoß gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
 - Haftung bei Verstoß gegen
 - **Gläubigerinteressen**
 - **Gesellschaftsinteressen**
 - Bindung an Gesellschafterweisungen?
 - Beispiele zum Verstoß gegen Gläubigerinteressen
 - Insbes. Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht
 - Verbotene Auszahlungen
 - Nicht bei Weggabe an Dritte (z.B. Spenden)

Haftung

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Verstoß gegen Gesellschaftsinteressen**
 - Verzicht auf realisierbare Forderungen
 - Verjährenlassen von Forderungen (LG Wiesbaden, ZIP 2013, 2060)
 - Nicht vom Gesellschaftszweck gedeckte Geschäfte (BGH, ZIP 2013, 455)
 - Abschluss nutzloser Verträge (BGH, DB 2005, 821)
 - Unentgeltliche **Arbeitnehmerüberlassung** (BGH, DB 2004, 1423)
 - Auszahlung überhöhter Vergütungen (BGH, ZIP 2008, 117)
 - Duldung pflichtwidriger Gehaltsauszahlungen (OLG München, ZIP, 2016, 621)
 - Fehlkalkulation eines Angebotspreises (BGH, ZIP 2008, 736)
 - Spekulationsgeschäfte (BGH, ZIP 2013, 455 – Zinsderivate)
 - Verstoß gegen Weisungen der Gesellschafter
 - Verfrühte Insolvenzantragsstellung (OLG München, ZIP 2013, 1121)

- **Eigenhaftung des Vertreters, § 311 Abs. 3 BGB**
 - Verletzung von Aufklärungspflichten über die (prekäre) wirtschaftliche Lage des Unternehmens (c.i.c./§ 311 Abs. 3 BGB)
 - Grundsatz: Haftung der Gesellschaft
 - Ausnahme: Eigenhaftung des Organs
 - Fälle der Eigenhaftung
 - Wirtschaftliches Eigeninteresse
 - Inanspruchnahme besonderen Vertrauens
- **Sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB**
 - Täuschung über Bereitschaft/Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung von Verträgen (BGH, ZIP 2015, 219)
 - Einseitige Verlagerung der Risiken („Unterkapitalisierung“, BGHZ 176, 204)
 - Vermögensvermischung zum Nachteil der Gläubiger
 - Vorsätzliche Insolvenzverschleppung

- **Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 823 Abs. 2 BGB iVm. § 266a StGB)**
 - Haftung betrifft Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile
 - Strafbarkeit bei Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen
 - Zahlungsunfähigkeit schließt normgemäßes Verhalten aus
 - „Delegation“ der Zuständigkeit
 - Grundsätzlich möglich
 - Überwachungspflicht insbesondere bei finanzieller Krisensituation bleibt bestehen (BGH, ZIP 2008, 1275)

- **Insolvenzverschleppungshaftung**
 - Umfang der Haftung
 - Außenhaftung: § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 15a InsO/§ 42 BGB
 - Innenhaftung: § 15b InsO
 - Haftungsvoraussetzungen
 - Objektiv: Zahlungsunfähigkeit
 - Subjektiv:
 - » fahrlässige Unkenntnis der Insolvenzgründe (h.M.)
 - » Sonderregelungen beim eingetragenen Verein (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - Außenhaftung
 - Differenzierung nach Alt- und Neugläubigern
 - Haftung „nur“ gegenüber Neugläubigern
 - Negatives Interesse

- **Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife**
 - Umfasste Gesellschaftsformen
 - Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften
 - **Nicht: Vereine**
 - Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Eintritt der **Insolvenzreife** (BGH, ZIP 2009, 860)
 - Auch nach Insolvenzantragsstellung
 - Str., ob auch nach Eröffnung des Verfahrens
 - „Zahlungen“
 - Bare Leistungen
 - Unbare Leistungen vom kreditorischen Konto an einzelne Gläubiger
 - Warenlieferungen an einzelne Gläubiger
 - Eingang auf debitorischem Konto
 - Nicht: Zahlung von debitorischem Konto
 - Haftungsumfang (nächste Folie)

- **Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife**

- Haftungsumfang

- Neuregelung, § 15b Abs. 4 Satz 1 + 2 InsO:

- „ ... werden Zahlungen (...) geleistet, sind die Antragspflichtigen (...) zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft (...) durch die Zahlungen ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich des Schadens.“

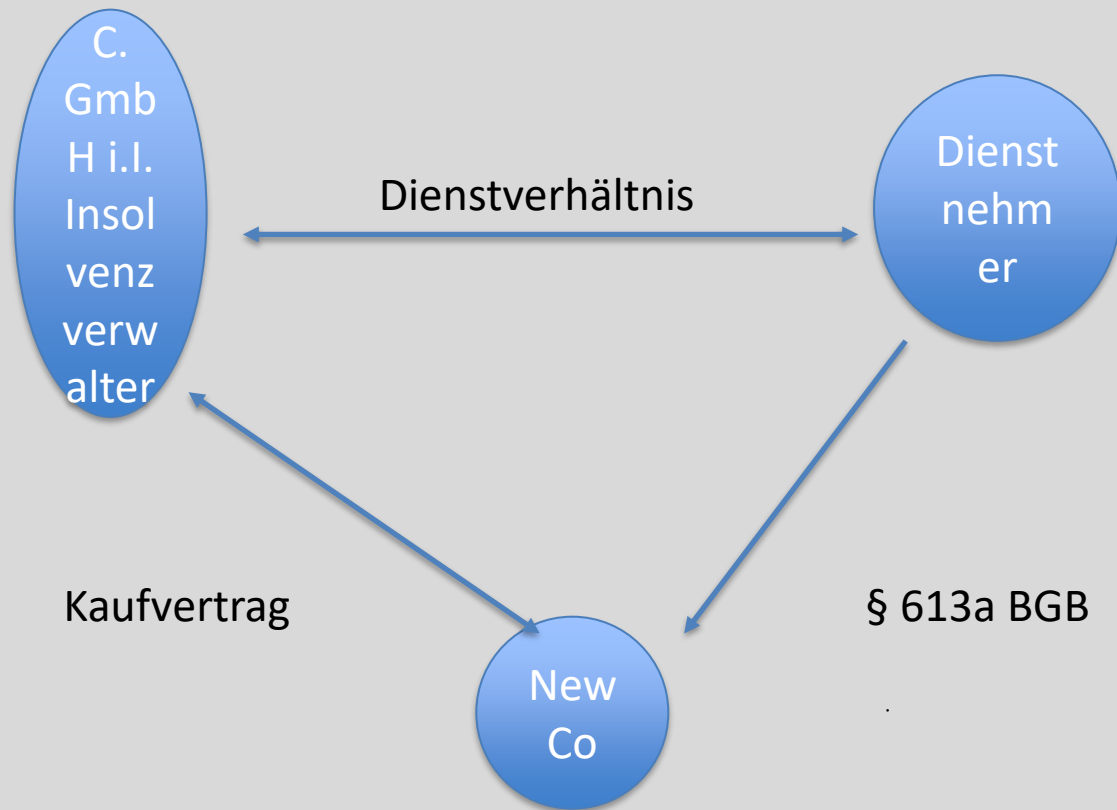
- Vermutung eines „Gesamtgläubigerschadens“

- Gegenbeweis des Geschäftsführers zulässig, dass sich durch die Zahlung der Gesamtschaden verringert hat

Arbeitsrecht in der Insolvenz caritativer Träger

- **Grundsatz 1:** es gilt allgemeines Arbeitsrecht, d.h. die Insolvenz schafft keinen Sonderstatus, aber gewisse Privilegien für den Insolvenzverwalter
- **Grundsatz 2:** die insolvenzrechtlichen Privilegien im Arbeitsrecht gelten für die caritativen Träger im Geltungsbereich der GrO nur eingeschränkt, da die Regelungen in der Insolvenzordnung nicht auf die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts verweisen, sondern Unternehmen mit Betriebsrat als Anwendungsvoraussetzung sehen

Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen



Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen

Ausgangslage:

- Dienstverhältnis zwischen Dienstnehmer und Arbeitgeber (Insolvenzverwalter) nach AVR-Caritas
- Bestehende MAV beim Arbeitgeber
- Bestehende Dienstvereinbarungen
- NewCo (Erwerber) wendet keine AVR-Caritas an
- Verkauf der Assets an Newco (Hinweis: unterstellt wird der „einfachste“ Fall, dass NewCo. neu zum Zwecke des Kaufs gegründet wurde; Probleme bei Integration in bereits bestehenden Betrieb, ggf. mit Betriebsrat sind noch deutlich komplexer)

Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen

- **§ 613a BGB Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang**
- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. **Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden.** Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
- (2) 1Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. 2Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.
- (4) 1Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. 2Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - 1.den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - 2.den Grund für den Übergang,
 - 3.die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
 - 4.die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) 1Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. 2Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen

Juristische Grundlagen:

- 1. AVR-Caritas sind AGBs und haben keinen Tarifnormcharakter**
- 2. Dienstvereinbarungen wirken (laut Frau Spelge!) nicht normativ, sondern kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme**
- 3. Geltung der MAVO bei NewCo. außerhalb der GrO ausgeschlossen**

Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen

Arbeitsrechtliche Folgerungen:

1. NewCo ist an AVR-Caritas kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme gebunden
2. Ablösung nur durch einvernehmliche Änderung oder (rechtlich kaum durchsetzbar!) mit Änderungskündigung
3. Die „Mär“ von der Ein-Jahres-Sperrfrist.....
4. MAV verliert ihr Amt, kein Übergangsmandat, auch keine Vereinbarung hierzu möglich
5. Dienstvereinbarungen gelten kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme weiter, ggf. Ablösung durch Betriebsvereinbarungen, wenn „Betriebsvereinbarungsoffenheit“

Übertragende Sanierung – arbeitsrechtliche Themen

Zum „umgekehrten“ Fall mit Darstellung der Grundlagen:

Vogel/Fauth, Wege in den Dritten Weg – Lösungsansätze im Konfliktfeld zwischen staatlichem und kirchlichem Arbeitsrecht (Teil 1 und 2), ZAT 2021, 52ff. und 166 ff.

Hauptproblem bei der übertragenden Sanierung: Was geschieht mit der betrieblichen Altersversorgung (KZVK)?

■ Insolvenzgeld

Alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnis

- Insolvenzgeldfähige Bezüge im Dreimonatszeitraum bis **Obergrenze**: monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzl. Rentenversicherung nach § 341 Abs. 4 SGB III (2023: EUR 7.300 brutto West/Monat)

- **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen
 1. Zahlung belohnt ausschließlich Betriebstreue
 2. Zahlung ist zusätzliche Vergütung für geleisteten Dienst
 3. Zahlung sowohl für Betriebstreue als auch zusätzlich für geleisteten Dienst

■ **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

1. Zahlung belohnt ausschließlich Betriebstreue

- ✓ Arbeitsverhältnis zu einem Stichtag (z.B. 01.12. des Jahres) ausschließliche Voraussetzung
- ✓ keine Kürzung (z.B. Zwölfteilung) für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Bezüge (z.B. wg. Elternzeit oder längerer Krankheit) besteht
- ✓ häufig: Rückzahlungsverpflichtung bei späterem Ausscheiden

- **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen
 1. Zahlung belohnt ausschließlich Betriebstreue
 - + Berücksichtigung beim Insolvenzgeld zu 100%, wenn Stichtag in den 3monatigen Insolvenzgeldzeitraum fällt
 - KEINE Berücksichtigung, wenn Stichtag außerhalb des Insolvenzgeldzeitraums liegt

■ **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

2. Zahlung ist zusätzlicher Bezug („13. Gehalt“)

- ✓ Kürzung (z.B. Zwölftelung) für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Bezug für Dienst (wg. Elternzeit oder längerer Krankheit) besteht
- ✓ Arbeitsverhältnis zu einem Stichtag (z.B. 01.12. des Jahres) keine Voraussetzung - Stichtag ist nur Fälligkeitstermin für Auszahlung
- ✓ Keine Rückzahlungsverpflichtung bei späterem Aus-scheiden. Grund: Vergütung für geleisteten Dienst
- ✓ anteilige Zahlung pro rata für jeden Kalendermonat mit Arbeitsleistung

■ **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

2. Zahlung ist zusätzlicher Bezug

- + Berücksichtigung beim Insolvenzgeld im Umfang von 3/12, da anteilig für diesen Zeitraum erdient (unabhängig, ob Fälligkeitstermin in den Insolvenzgeldzeitraum fällt)

Insolvenzeröffnungsverfahren

St. Maul

■ **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

3. Mischcharakter: Zahlung sowohl Betriebstreue als auch zusätzlicher Bezug für Dienst

- ✓ Arbeitsverhältnis zu einem Stichtag (z.B. 01.12. des Jahres) als Voraussetzung für Jahressonderzahlung in voller Höhe
 - ✓ häufig: Rückzahlungsverpflichtung bei späterem Ausscheiden
- und**
- ✓ Kürzung (z.B. Zwölftelung) für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Bezüge (z.B. wg. Elternzeit oder längerer Krankheit ohne Entgeltanspruch) besteht
 - ✓ vor allem: anteilige Gewährung bei vorzeitigem Ausscheiden

■ **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

3. Zahlung sowohl Betriebstreue als auch als zusätzlicher Bezug für Dienst:

Berücksichtigung beim Insolvenzgeld im Umfang von 3/12

Grund: Behandlung arbeitsrechtlich und nach Fachlichen Weisungen der Agentur für Arbeit beim Insolvenzgeld als zusätzliche Vergütung, vor allem weil anteilige Zahlung bei unterjährigem Ausscheiden

Insolvenzeröffnungsverfahren

St. Maul

- **Insolvenzgeld** Jahressonderzahlungen

Beispiel: Weihnachtswendung XIV Anlage 1 der Caritas AVR

Für Stichtagsregelung = Betriebstreue Voraussetzungen unter (a)

- Am 1.12. im Dienstverhältnis stehend
- Seit 01.10. ununterbrochen im Dienstverhältnis stehend oder 6 Monate im Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber
- Kein Ausscheiden vor dem 31.03. des Folgejahres (bei Ausscheiden u.U. Rückzahlungsverpflichtung)
- keine Kürzung für Zeiten von Elternzeit

Für (auch) Zahlung für geleistete Dienste Voraussetzungen (b) und (e)

- gemäß XIV (e) gekürzte Weihnachtswendung 1/12 je Kalendermonat mit Bezügen
- **gemäß XIV (b) in bestimmten Fällen des Ausscheidens vor dem 01.12. (z.B. Altersgrenze oder Kündigung bei Personalabbau)**

Bewertung:



es spricht mehr für Mischcharakter und daher Berücksichtigung beim Insolvenzgeld im Umfang von 3/12

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Thomas Kaiser

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/prof-dr-thomas-kaiser/>

Dr. Jörg Vogel

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/dr-jorg-vogel/>

Stefan Maul

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/stefan-maul/>